

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Prof. Dr. Erik Schweickert, FDP/DVP**

### **Geltungsbereich der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und Höhe der Erschließungskosten**

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtliche Bindungskraft hat RASt 06 bei der Planung von Stadt- bzw. Wohnstraßen für die planende Gemeinde, insbesondere auch im Rahmen der erstmaligen Erschließung?
2. Inwieweit kann von den Empfehlungen der RASt 06 abgewichen werden (unter Angabe der Begründungen bzw. Umstände der Abweichungen und der jeweiligen Entscheidungsträger für diese Abweichungen)?
3. Inwieweit kann die planende bzw. ausführende Kommune im Rahmen der Verkehrssicherheit in eine erweiterte Haftung genommen werden, weil beim Bau einer Straße von RASt 06 abgewichen wurde?
4. Welche weiteren Richtlinien, Vorgaben und Regelwerke müssen ggf. bei der Planung und dem Bau von Stadt- bzw. Wohnstraßen einbezogen und beachtet werden?
5. Welche Möglichkeiten bestehen ihrer Kenntnis nach, um kostenfrei Einsicht in die RASt 06 und andere Straßenbaurichtlinien (RAA, RAL etc.) zu erhalten?
6. Inwiefern sind Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet Erschließungskosten auf Anwohner bzw. Grundstückseigentümer umzulegen?
7. In welchem Rahmen besteht für Gemeinden die Möglichkeit mehr als die gesetzlich in §23 Abs. 1 KAG\_BW festgelegten 5% Eigenanteil zu übernehmen (unter Angabe der Nutzung dieser Spielräume durch die Gemeinden)
8. Inwiefern sind Gemeinden verpflichtet Erschließungskosten in einem für die betroffenen Anwohner bzw. Grundstückseigentümer tragbaren Rahmen zu halten (unter Angabe welche Beitragshöhe als tragbar erachtet wird, sowie unter Inbetrachtung topographisch schwieriger Erschließungen)?
9. Welche Möglichkeiten bestehen für betroffene Anwohner bzw. Grundstückseigentümer, um die finanzielle Belastung durch Erschließungsbeiträge zu verringern?
10. Aus welchen Gründen hat sie sich, abweichend von §129 Abs. 1 Satz 3 BauGB („Die Gemeinden tragen mindestens 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands“), dazu entschieden in §23 Abs. 1 KAG\_BW den Eigenanteil der Gemeinden auf mindestens 5% festzulegen?

19.02.2020

Prof. Dr. Schweickert FDP/DVP

**Begründung**

Erschließungsbeiträge sind für viele Anwohner und Grundstückseigentümer eine große Belastung, da diese teilweise erst nach vielen Jahren erhoben werden und so große Beträge plötzlich und häufig überraschend gezahlt werden sollen. Diese Anfrage soll deshalb klären, inwieweit es bei der Ausgestaltung von Stadt- bzw. Wohnstraßen Spielräume für Gemeinden gibt und inwiefern die Belastung verringert werden kann.